

# **Rechtsschutzordnung**

des  
**Deutschen Bundeswehrverbandes e. V.**

in der Fassung des  
**Beschlusses des Bundesvorstands**

vom  
**25. Februar 2014**

## **Präambel**

Der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Bundeswehr nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung. Die Unterstützung bezweckt die Durchsetzung der Rechte des einzelnen, soll aber gleichzeitig stets den Interessen des Verbandes dienen.

Der DBwV ist keine Rechtsschutzversicherung; das Rechtsschutzangebot ist eine Solidarleistung seiner Mitglieder für einzelne oder eine Gruppe von Mitgliedern. Es kann auch in beruflichen Angelegenheiten eine private Rechtsschutzversicherung nicht ersetzen.

Die Rechtsschutzordnung des Deutschen Bundeswehrverbandes kann jederzeit durch Beschluss des Bundesvorstands geändert werden. Die jeweils aktuelle Rechtsschutzordnung findet sich auf der Internetpräsenz des Verbandes unter [www.dbwv.de](http://www.dbwv.de).

## **1. Gegenstand des Rechtsschutzes**

### **§ 1 Allgemeines**

Der Rechtsschutz des DBwV wird an Mitglieder gewährt als:

- Beratungsrechtsschutz (§ 3),
- Einzelrechtsschutz in allgemeinen Verfahren (§ 4),
- Rechtsschutz in Musterverfahren von verbandspolitischer Bedeutung (§ 5).

### **§ 2 Berufliche Angelegenheiten**

- (1) Der Rechtsschutz nach § 1 wird ausschließlich gewährt in Angelegenheiten, die mit dem Dienstverhältnis des Mitglieds in Zusammenhang stehen und dienstrechtliche oder soziale Belange des Mitglieds betreffen.

- (2) Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis als Mandatsträger des DBwV sind nicht Teil des Dienstverhältnisses des Mitgliedes, sondern werden außerhalb dieser Rechtsschutzordnung in Anwendung von § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in angemessenem Umfang durch den DBwV übernommen. Über Bewilligung und Umfang der Übernahme dieser Aufwendungen entscheidet der Bundesvorstand auf Vorschlag seines für den Rechtsschutz zuständigen Mitglieds unter sinngemäßer Anwendung der Rechtsgedanken der Rechtsschutzordnung.

## **2. Formen des Rechtsschutzes**

### **§ 3 Beratungsrechtsschutz**

- (1) Der Beratungsrechtsschutz in den Angelegenheiten nach § 2 umfasst eine mündliche oder schriftliche Rechtsauskunft. Der Beratungsrechtsschutz wird durch die Vertragsanwälte des DBwV sowie die Fachreferate der Bundesgeschäftsstellen vorgenommen.
- (2) Der Beratungsrechtsschutz umfasst kein aktives Tätigwerden gegenüber Dritten wie beispielsweise die Fertigung von Beschwerdebegründungen oder Antragschriften.

### **§ 4 Einzelrechtsschutz in allgemeinen Verfahren**

- (1) In Verfahren aller Gerichtszweige wird auf Antrag Rechtsschutz nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 gewährt.
- (2) Der Rechtsschutz ist für jeden Verfahrensabschnitt bzw. für jede Instanz gesondert zu beantragen. Die Rechtsschutzzusage gilt ausschließlich für den Verfahrensabschnitt bzw. die Instanz, für die sie erteilt wurde.

### **§ 5 Rechtsschutz in Musterverfahren**

- (1) Für allgemeine Verfahren, die eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung haben (Musterverfahren), kann Rechtsschutz nach Maßgabe dieser Bestimmung gewährt werden.
- (2) Über die Einstufung eines Verfahrens als Musterverfahren entscheidet der Bundesvorstand auf Vorschlag seines für den Rechtsschutz zuständigen Mitglieds. Ein Anspruch auf Einstufung eines allgemeinen Verfahrens als Musterverfahren besteht nicht.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt die Rechtsschutzzusage in Musterverfahren für den Verfahrensabschnitt bzw. die Instanz, für die sie erteilt wurde. Verfahrensabschnitte vor ausländischen oder internationalen Gerichten sind gesondert zu beantragen.

### 3. Gewährung des Rechtsschutzes

#### § 6 Voraussetzungen

- (1) Beratungsrechtsschutz nach § 3 wird ab Beginn der Mitgliedschaft im DBwV gewährt.
- (2) Einzelrechtsschutz in allgemeinen Verfahren nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Antragsteller mindestens drei Monate vor dem Ereignis, das Anlass des Verfahrens ist, Mitglied im DBwV war und seine Beiträge vollständig bezahlt hat. Innerhalb des ersten Dienstjahres wird von dieser Wartezeit abgesehen. Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz kann von der Wartezeit abgesehen werden, sofern die Mitgliedschaft im Vorfeld des Auslandseinsatzes begründet worden ist. Für die Antragstellung durch Hinterbliebene ist ausreichend, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ableben des Mitglieds der Nachweis der ordnungsgemäßen Mitgliedschaft des Verstorbenen geführt und erklärt wird, die Mitgliedschaft im DBwV als eigene fortzuführen.
- (3) Rechtsschutz wird nur insoweit gewährt, als Kostendeckung für das Verfahren nicht auf anderem Wege erlangt werden kann. Sofern eine Rechtsschutz- oder Diensthaftpflichtversicherung besteht, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Rechtsschutz- oder Diensthaftpflichtversicherung ist bei der Antragstellung Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Rechtsschutzantrag ist zu Beginn des Rechtsstreites über einen Vertragsanwalt des DBwV oder die zuständige Kameradschaft zu stellen. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen Unterlagen, in Straf- und Disziplinarverfahren darüber hinaus eine eigene aufklärende Stellungnahme des Antragstellers beizufügen.
- (5) Die Gewährung von Rechtsschutz nach Beendigung des jeweiligen Verfahrensabschnitts bzw. der jeweiligen Instanz ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Sie ist nur zulässig, wenn der Antragsteller oder dessen Rechtsbeistand aus triftigen Gründen an einer zeitgerechten Antragstellung gehindert war.

#### § 7 Erfasste Angelegenheiten

Der Rechtsschutz nach den §§ 1 und 2 gilt regelmäßig für folgende Bereiche:

- a) Disziplinarverfahren (Disziplinarbeschwerdeverfahren und gerichtliche Disziplinarverfahren);
- b) Strafverfahren, deren Ursprung einen dienstlichen Bezug aufweist;
- c) dienst- und laufbahnrechtliche Angelegenheiten; hierzu zählen beispielsweise Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wehr- oder Dienstleistungspflicht, der Ernennung zum Zeit- oder Berufssoldaten, der Beurteilung, Beförderung und Weiterverpflichtung sowie der Entlassung aus dem Dienstverhältnis, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kommandierung und Versetzung, der Sicherheitsüberprüfung, der Schadenshaftung und der Abwehr von Amtshaftungsan-

sprüchen sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Elternzeit und Nebentätigkeiten; die Unterstützung in Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Besetzung eines bestimmten Dienstpostens (Konkurrentenverfahren) ist nur in Musterverfahren nach Maßgabe von § 5 möglich;

- d) versorgungsrechtliche Angelegenheiten; hierzu zählen beispielsweise Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsförderung, der Übergangsgebühren und der Ruhensregelung, Streitigkeiten wegen der Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungen und im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit, Einsatzversorgung und Weiterverwendung sowie Angelegenheiten der Unterhaltssicherung und der Versorgungsbezüge allgemein;
- e) besoldungsrechtliche Angelegenheiten; hierzu zählen beispielsweise Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Dienstzeitausgleich, der Zu- und Aberkennung von Zulagen, Wehrsoldangelegenheiten, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Trennungsgeld, Umzugs- und Reisekosten, sowie Rückforderungen;
- f) Beihilfeangelegenheiten; hierzu zählen insbesondere Fragen im Zusammenhang mit den Bundesbeihilfevorschriften;
- g) beteiligungsrechtliche Verfahren aller Art.

## § 8 Ablehnungsgründe

Rechtsschutz wird nicht gewährt

- a) in Angelegenheiten, die im Kern zivilrechtlicher Natur sind; hierzu zählen insbesondere Streitigkeiten aus Mietverhältnissen, die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche aus Verkehrsunfällen und zivilrechtliche Unterlassungsansprüche;
- b) wenn in Disziplinar-, Straf- oder Entlassungsverfahren Verfehlungen vorliegen, für die keine ausreichenden Entschuldigungs- oder Milderungsgründe angeführt werden; diese hat der Antragsteller im Zweifel glaubhaft zu machen;
- c) bei mangelnder Aussicht auf Erfolg;
- d) wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind und trotz entsprechender Aufforderung unvollständig bleiben;
- e) bei Kameradenbeschwerden sowie für die Erstellung von Eingaben an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages;
- f) für die Erstellung von Strafanzeigen und Strafanträgen sowie für Klageerzwingungsverfahren;
- g) für Nebenklagen sowie Adhäsionsverfahren;
- h) in Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verkehrsverstößen;

- i) in Mediationsverfahren;
- j) in Angelegenheiten, für die kein Verbandsinteresse besteht oder die den Grundsätzen und Zielen des DBwV zuwiderlaufen; hierüber entscheidet im Zweifel der Bundesvorstand auf Vorschlag seines für den Rechtsschutz zuständigen Mitglieds;
- k) in Bagatellsachen (Verfahren der untersten Streitwertstufe nach dem Gerichtskostengesetz und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Höhe von derzeit 300 EUR), deren Bedeutung in keinem Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten steht.

## § 9 Bewilligung

- (1) Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet ein durch den Bundesvorstand eingesetzter Ausschuss, der aus vier Mitgliedern sowie einem weiteren Ersatzmitglied besteht (Rechtsausschuss). Die Mitglieder und das Ersatzmitglied des Rechtsausschusses müssen Mitglieder des DBwV sein. Sie sollen nicht Mitglied des Bundes- oder eines Landesvorstands sein.
- (2) In Angelegenheiten von erheblicher verbandspolitischer Bedeutung kann von Einzelbestimmungen der Rechtsschutzordnung abgewichen werden. Hierüber entscheiden der Rechtsausschuss und das für den Rechtsschutz zuständige Mitglied des Bundesvorstands im Einvernehmen.

## § 10 Kostenübernahme

- (1) Beratungsrechtsschutz nach § 3 wird den Mitgliedern des DBwV kostenfrei gewährt.
- (2) Bei der Gewährung von Rechtsschutz kann der Rechtsausschuss eine Streitwertbegrenzung vornehmen oder die Kostenübernahme auf einen Höchstbetrag begrenzen.
- (3) Honorarvereinbarungen des Antragstellers binden den DBwV nicht.
- (4) Ist Einzelrechtsschutz nach § 4 gewährt worden, umfasst die Kostenübernahme alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, soweit diese durch die jeweils einschlägige Gebührentabelle gedeckt sind, unter Einschluss der Kosten der Gegenseite im Unterliegensfall, sowie die Kosten von gerichtlich angeordneten Gutachten. Eine Kostenübernahme für Anhörungsverfahren oder vergleichbare Verfahren sowie für die Wahrnehmung außergerichtlicher Termine ist nur in Ausnahmefällen und auf gesonderten Antrag hin möglich. Nicht erfasst sind eigene Kosten des Antragstellers. Im Fall gesamtschuldnerisch zu tragender Verfahrenskosten wird nur der auf den Antragsteller entfallende Anteil übernommen.

- (5) In Musterverfahren nach § 5 umfasst der Rechtsschutz alle notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten sowie die Kosten vorbereitender und gerichtlich angeordneter Gutachten, im Unterliegensfall auch die Kosten der Gegenseite. Die Einholung von Gutachten ist im Vorfeld mit dem DBwV abzustimmen.
- (6) Bei einem Wechsel des Prozessbevollmächtigten im laufenden Verfahren besteht eine Kostendeckung hinsichtlich entstehender Mehrkosten nur insoweit, als hierfür die vorherige Zustimmung des Rechtsausschusses eingeholt wurde. Gleiches gilt für die Einschaltung eines Terminsvertreters.
- (7) Kann hinsichtlich der Wahl des Prozessbevollmächtigten kein Einvernehmen mit dem DBwV nach § 14 Abs. 3 erzielt werden, scheidet die Kostenübernahme aus.

## § 11 Bestand des Rechtsschutzes

- (1) Der Bestand einer erteilten Rechtsschutzzusage ist abhängig von der Mitgliedschaft und der regelmäßigen Beitragszahlung. Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, gilt die Rechtsschutzzusage als widerrufen.
- (2) Rechtsschutzzusagen können widerrufen werden, wenn sich im Laufe des Verfahrens oder nachträglich herausstellt, dass der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und hierdurch eine Rechtsschutzzusage erreicht hat, der ein Ablehnungsgrund nach § 8 entgegensteht. Gleiches gilt, falls der Antragsteller im Rahmen der Auskunftserteilung nach § 6 Abs. 3 S. 3 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder sich nach Erteilung einer Rechtsschutzzusage verbandsschädigend verhält. Über den Widerruf entscheiden der Rechtsausschuss und das für den Rechtsschutz zuständige Mitglied des Bundesvorstands im Einvernehmen.
- (3) Im Fall des Widerrufs der Rechtsschutzzusage hat der Antragsteller die bereits aufgewendeten Kosten zu erstatten.
- (4) Die für ein Verfahren aufgewendeten Kosten sind ferner zu erstatten, wenn ein Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wurde, innerhalb von drei Jahren nach Zahlung der Kosten aus dem DBwV austritt, ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen wird oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate in Rückstand gerät.

## § 12 Berufung

- (1) Der Antragsteller kann gegen Entscheidungen in Fragen des Rechtsschutzes binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Bundesvorstand einlegen.
- (2) Über die Berufung entscheidet der Bundesvorstand. Die Entscheidungsbefugnis über die Berufung gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses nach § 9

Abs. 1 kann auf das für den Rechtsschutz zuständige Mitglied des Bundesvorstands übertragen werden.

#### § 13 Rechtsschutz für zivile Beschäftigte der Bundeswehr

- (1) Der Rechtsschutz nach § 1 wird auch zivilen Beschäftigten der Bundeswehr (Arbeitnehmer und Beamte) gewährt sowie Mitgliedern, die in Kooperationsunternehmen der Bundeswehr oder bundeswehrrahmen internationalen oder supranationalen Organisationen beschäftigt sind. Für diesen Personenkreis gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Der Rechtsschutz gilt regelmäßig für arbeits- und beamtenrechtliche Streitigkeiten aus einem Beschäftigungsverhältnis, für das dem Grunde nach Rechtsschutz gewährt werden kann. Hierzu zählen beispielsweise Streitigkeiten mit Bezug zur Begründung oder Beendigung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, zur Entlohnung, zur Ein- und Umgruppierung, zur Versetzung oder zur Arbeitszeit.

### **4. Durchführung des Verfahrens**

#### § 14 Prozessführung

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens ist ausschließlich der Antragsteller bzw. der von ihm beauftragte Prozessbevollmächtigte verantwortlich.
- (2) Vergleiche, die ohne Zustimmung des DBwV geschlossen werden, berechtigen zum Widerruf der Rechtsschutzzusage. Für Vertragsanwälte des DBwV gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:
  - a) Der Prozessbevollmächtigte ist im Einvernehmen mit dem DBwV auszuwählen. Über die Versagung des Einvernehmens entscheidet der Bundesvorstand auf Vorschlag seines für den Rechtsschutz zuständigen Mitglieds. Für Vertragsanwälte des DBwV gilt das Einvernehmen als hergestellt.
  - b) Der DBwV ist während des gesamten Verfahrens laufend zu unterrichten.
  - c) Nach Abschluss des Verfahrens ist die abschließende Entscheidung jedes Verfahrensabschnitts bzw. jeder Instanz in vollständiger Ausfertigung dem DBwV vorzulegen.
  - d) Übersandte Unterlagen und Urteilsausfertigungen werden Eigentum des DBwV.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### § 15 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Hat der Antragsteller nach Abschluss des Verfahrens einen vollstreckbaren Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse oder an die Gegenseite, so ist er verpflichtet, die durch den DBwV aufgewendeten Kosten insoweit zu erstatten.
- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch des DBwV entsteht ferner, wenn das Verfahren durch schuldhaftes Verhalten des Antragstellers oder seines Prozessbevollmächtigten (z. B. Frist- oder Terminversäumnis) verloren geht. Die Rechtsschutzzusage gilt in diesem Fall als widerrufen.

#### § 16 Haftungsausschluss

Eine Haftung des DBwV aus der Gewährung von Rechtsschutz gegenüber den Antragstellern oder Dritten ist ausgeschlossen.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft. Frühere Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.